



Kitas: Betriebserlaubnisverfahren bei nur formalem Trägerwechsel vereinfachen

Was ist der Hintergrund? Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn der Träger einer Kita wechselt. Übernimmt ein Landkreis von einer kreisangehörigen Gemeinde die Kitas oder schließen sich Kirchengemeinden zu einem Trägerverbund zusammen, liegt ein solcher Trägerwechsel vor. Das Landesjugendamt fordert in diesen Fällen sämtliche bereits vorliegende Unterlagen erneut an, obwohl sich in der Kita weder konzeptionell, personell noch räumlich etwas ändert, sondern nur formal der Träger wechselt. Damit ist nicht nur unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verbunden, sondern es werden oftmals zusätzlich räumliche Anpassungen gefordert. Diese können zu hohen Kosten bis hin zur Schließung einer Kita und damit dem Verlust von Betreuungsplätzen führen.

Wer sollte etwas tun? Das Landesjugendamt sollte umgehend klarstellen: Sofern der Landkreis oder die Kirche gegenüber dem Landesjugendamt erklärt, dass sich in den Kitas in der Betriebsführung nichts verändert, sollte die Betriebserlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Aktenlage ohne zusätzliche Prüfungen und neue Auflagen erteilt werden.

Wo gibt es nähere Informationen? Dieses Kalenderblatt ist Teil des Bürokratie-Abbaukalenders des Niedersächsischen Landkreistages. Nähere Informationen unter www.nlt.de > Verbandspositionen > Bürokratieabbau.